

Hessisches Landessozialgericht

L 6 B 206/08 EG

S 10 EG 19/06 (Sozialgericht Darmstadt)



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Magdalena Matoja,
Ulica Koziołska 61/1, 47-224 K.-Kolze,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Wolfhardt Barthel & Kollegen,
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,

g e g e n

Land Hessen vertreten durch den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für
Versorgung und Soziales, - Landesversorgungsamt -,
Eckenheimer Landstraße 303, 60320 Frankfurt am Main,

Beklagter,

hat der 6. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt am 19. November
2008 durch den Richter am Landessozialgericht Barnusch als Vorsitzenden, den Richter
am Landessozialgericht Rußig und den Richter am Landessozialgericht Daume be-
schlossen:

**Der Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt
vom 27. Juni 2008 wird aufgehoben.**

**Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem
Sozialgericht Darmstadt (S 10 EG 19/06) Pro-
zesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt
und Rechtsanwalt Mader, Strausberg ab dem
3. November 2006 beigeordnet.**

**Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht
zu erstatten.**

Gründe

Die statthafte und zulässige Beschwerde (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 73a Abs. 1 S. 1 SGG gelten für die Gewährung von Prozesskostenhilfe in sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO). Dabei beurteilt das angerufene Gericht die Erfolgsaussicht regelmäßig ohne abschließende tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes. Insoweit hat die abschließende materiellrechtliche Prüfung im Hauptsacheverfahren zu erfolgen. Eine Verlagerung dieser Prüfung in das Prozesskostenhilfverfahren ist unzulässig.

Daran gemessen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. z. B. Beschluss vom 4. Februar 2004, Az. 1 BvR 1172/02 = NJW-RR 2004, S. 1053), wonach keine überspannten Anforderungen an die Erfolgsaussicht gestellt werden dürfen, ist diese vorliegend zu bejahen.

Zur Überprüfung steht der angefochtene Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 29. September 2006. Der Beklagte hat einen Anspruch der Klägerin auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) für das am 23. Oktober 2004 geborene Kind Patryk gestützt auf § 1 Abs. 1 und 9 BERzGG abgelehnt und hierzu ausgeführt, die Klägerin habe ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Polen. Von ihrem in Deutschland beschäftigten Ehemann lebe sie getrennt. Dieser sei lediglich pro forma durch den deutschen Arbeitgeber in Deutschland gemeldet, wobei diese Meldung von dem Einwohnermeldeamt nicht akzeptiert werde. Damit seien die Anspruchsvoraussetzungen unabhängig von der Tatsache des Getrenntlebens nicht erfüllt. Darüber hinaus sei der Ehemann der Klägerin als Leiharbeiter gemäß § 1 Abs. 9 BERzGG anzusehen mit der Folge, dass kein Anspruch auf Erziehungsgeld bestehe. Im Klageverfahren hat der Beklagte weiter geltend gemacht, Erziehungsgeld werde auf

schriftlichen Antrag rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung gewährt (§ 4 Abs. 2 BErzGG). Bei dieser Frist handele es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die grundsätzlich keine Ausnahmen zulasse. Hier sei der Antrag für das erste Lebensjahr des Kindes Patryk am 2. Juni 2006 gestellt worden. Eine rückwirkende Gewährung komme deshalb lediglich ab dem 2. Dezember 2005 in Betracht. Das erste Lebensjahr des am 23. Oktober 2004 geborenen Kindes sei jedoch bereits am 22. Oktober 2005 beendet gewesen.

Auf die Frist des § 4 Abs. 2 S. 3 BErzGG hat auch das Sozialgericht abgehoben. Dem vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Der am 2. Juni 2006 eingegangene (Form-) Antrag der Klägerin vom 19. Mai 2006 bezieht sich zwar auf das erste Lebensjahr des Kindes, dem zeitgleich eingegangenen Begleitschreiben der Klägerin vom 18. Mai 2006 lässt sich jedoch keine Beschränkung insoweit entnehmen. Leistungsanträge sind so auszulegen, dass die betreffenden materiellrechtlichen Leistungsansprüche zur Geltung kommen. Mit Eingang des Antrages am 2. Juni 2006 war offensichtlich, dass im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 S. 3 BErzGG geregelte Begrenzung der Rückwirkung das erste Lebensjahr des Kindes Patryk grundsätzlich nicht mehr erreicht wird. Dementsprechend war seitens des Beklagten und ist nunmehr im Gerichtsverfahren zu prüfen, ob der Antrag zugleich auch als Antrag für das zweite Lebensjahr gilt. Dieses war erst mit dem 22. Oktober 2006 beendet. Die Rückwirkung des § 4 Abs. 2 S. 3 BErzGG reicht hingegen - wie ausgeführt - zurück auf die Zeit ab dem 2. Dezember 2005, so dass insoweit ein Leistungsanspruch durchaus in Betracht kommt. Doch selbst wenn dem Antrag der Klägerin Rechtswirkung nur bezogen auf das erste Lebensjahr des Kindes zukommt, sind Leistungsansprüche für das zweite Lebensjahr nicht von vornherein ausgeschlossen. Denn im Falle der Versäumung der Antragsfrist (hier bezogen auf das zweite Lebensjahr) kommt grundsätzlich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (ständige Rechtsprechung des BSG, zuletzt Urteil vom 23. Januar 2008, Az. B 10 EG 6/07 R). Der Beklagte war mit Eingang des Leistungsantrages am 2. Juni 2006 verpflichtet, die Klägerin auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuweisen (§ 16 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I -, der auch für das Verwaltungsverfahren betreffend Erziehungsgeld gilt, § 68 Nr. 15 SGB I). Die Verletzung dieser Pflicht hat zur Folge, dass die Versäumung der Antragsfrist „ohne Verschulden“ im Sinne des § 27 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) erfolgte. Die in der Verwaltungsakte dokumentierte Sachbearbeitung des Beklagten lässt nicht erkennen, dass die Klägerin auf eine Klarstellung ihres Antrages im Hinblick auf das zweite Lebensjahr des

Kindes hingewiesen worden ist. Im Ergebnis kann der Klägerin eine Versäumung der Antragsfrist bezogen auf das zweite Lebensjahr unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt entgegengehalten werden.

Vorliegend ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 7 BErzGG erfüllt sind. Dies gilt auch in Ansehung des Umstandes, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits von ihrem Ehemann getrennt lebte, denn § 1 Abs. 7 S. 3 BErzGG stellt insoweit auf den „Ehegatten“ ab und verweist auf das Gemeinschaftsrecht. In Artikel 73 EWG-Verordnung 1408/71 ist die Rede von „Familienangehörigen“, so dass auch insoweit noch zu prüfen sein wird, ob das Getrenntleben bzw. das Leben der Ehegatten in einem Haushalt (vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 BErzGG) anspruchrelevant ist oder ob es lediglich auf das rechtliche Bestehen der Ehe ankommt. Dessen ungeachtet ist nach den Angaben der Klägerin von einem Getrenntleben erst seit dem 24. März 2006 auszugehen. Mithin kann die Frage der Trennung der Ehegatten für die Leistungszeit vom 2. Dezember 2005 (Rückwirkung des Antrags) bis zum Eintritt der Trennung ohnehin nicht relevant für den geltend gemachten Anspruch sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass für das Kind Patryk offenbar durch die Familienkasse Darmstadt Kindergeld (mit gegenüber dem Erziehungsgeld identischen Anspruchsvoraussetzungen) an den Vater gezahlt worden ist (vgl. Bl. 15 Verwaltungsakte).

Je nach Ergebnis der aufgezeigten rechtlichen Prüfung werden die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 BErzGG (insbesondere Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Ehegatten der Klägerin in Deutschland) sowie das etwaige Vorliegen eines (anspruchsschädlichen) Status des Ehemannes der Klägerin im Sinne des § 1 Abs. 9 BErzGG zu klären sein.

Die weitere tatsächliche und rechtliche Klärung hat jedoch im Hauptsacheverfahren stattzufinden. Eine entsprechende Verlagerung in das Prozesskostenhilfverfahren ist ausgeschlossen. Damit kann aber der Klage eine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 S. 1 ZPO nicht von vornherein abgesprochen werden. Dies gilt zumindest vor dem Hintergrund einer nicht abschließenden und insoweit für das Prozesskostenhilfverfahren ausreichenden rechtlichen Prüfung.

Weiter sind auch ausweislich der von der Klägerin abgegebenen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für eine ratenfreie Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfüllt. Der Senat hegt insoweit - ebenso wie das Sozialgericht - in der Gesamtschau keine Zweifel an der Bedürftigkeit der Klägerin,

auch wenn die entsprechenden Belege lediglich in polnischer Sprache vorgelegt worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73a Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG).

Barnusch

Rußig

Daume

Ausgefertigt:

Darmstadt, **19. Nov. 2008**

May, Verwaltungsangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

